

EINKAUFSDINGUNGEN

Für alle Bestellungen der

SAGEMA GmbH
A.-Schemel-Straße 9
5020 Salzburg
Österreich
FN 53160 b,

gelten nachfolgende Bedingungen, soweit nicht andere schriftliche Vereinbarungen getroffen sind:

1. Anwendungsbereich, Änderungen

Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen, die auch auf alle künftigen Geschäfte Anwendung finden, ohne dass hierauf noch einmal gesondert verwiesen werden muss. Anders lautende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von uns für jeden Einzelfall ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

Angebote von Lieferanten sind für uns kostenfrei und begründen keinerlei Verpflichtung. Schweigen gilt in keinem Fall als Annahme.

Wir können Änderungen des Vertragsgegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

2. Auftragserteilung

Bestellungen erfolgen nur schriftlich, per Fax oder E-Mail. In anderer Form getroffene Vereinbarungen bzw. Vertragsänderungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

3. Auftragsbestätigung

Jede Bestellung oder jeder Abruf ist unverzüglich vom Lieferanten unter Angabe einer verbindlichen Lieferzeit schriftlich zu bestätigen.

Das gilt auch, wenn wir aufgrund eines bindenden Rahmenvertrages Teillieferungen bestellen. Die Bestätigung muss innerhalb einer Frist von fünf Tagen bei uns eingehen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf den Tag des Ausganges der Bestellung bei uns folgt. Geht die Bestätigung nicht innerhalb dieser Frist bei uns ein, erlischt unsere Bestellung; ein Vertrag kommt nur zustande, wenn wir die verspätete Bestätigung ausdrücklich schriftlich annehmen. Die Bestätigung gilt als uneingeschränkte Annahme unserer Bestellung und Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen.

Auftragsbestätigungen, welche von unserer Bestellung abweichen, gelten als neues Angebot und werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir ihnen schriftlich zugestimmt haben.

Unser Schweigen auf ein neues Angebot gilt nicht als Anerkennung; eine Lieferung gilt vielmehr als nachträgliches Anerkenntnis unserer Bestellung bzw. unserer Einkaufsbedingungen, zu einer Annahme der Lieferung zu unseren Bedingungen sind wir in diesen Fällen berechtigt, aber nicht verpflichtet; ebenso wenig zur Retournierung oder Lagerung unaufgefordert zugesandter Ware.

Anderes gilt nur, wenn die Auftragsbestätigung einen ausdrücklichen Widerspruch oder eine ausdrückliche Abweichung enthält; nicht ausreichend ist die Übermittlung abweichend formulierter Geschäftsbedingungen, ein Hinweis darauf sowie jede sonstige Erklärung im vorformulierten Teil der Auftragsbestätigung. Jede Bestätigung, die unserer Bestellung und/oder unseren Einkaufsbedingungen ausdrücklich widerspricht oder ausdrücklich hiervon abweicht, gilt als Ablehnung unserer Bestellung und ist für uns unverbindlich. Unser Schweigen gilt nicht als Anerkennung; eine Lieferung gilt vielmehr als nachträgliche Anerkennung unserer Bestellung und unserer Einkaufsbedingungen; zu einer Annahme der Lieferung zu unseren Bedingungen sind wir in solchen Fällen berechtigt.

4. Lieferumfang

Die Lieferung hat genau nach unserer Bestellung zu erfolgen. Über Mehr- oder Minderlieferungen ist unser schriftliches Einverständnis einzuholen. Wird mehr geliefert als bestellt wurde, liegt in der Übernahme der Mehrmengen durch uns keine Vertragsveränderung vor. Vielmehr ist der zuviel gelieferte Teil auf unser Verlangen vom Lieferanten auf seine Kosten zurückzunehmen. Mindermengen sind unverzüglich nachzuliefern bei sonstiger aliquoter Preisreduktion, sofern eine Minderlieferung von uns ausdrücklich akzeptiert wird.

5. Lieferzeit

Der Lieferant verpflichtet sich, die Leistung pünktlich zu erbringen. Umstände (höhere Gewalt eingeschlossen), die eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, sind unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Im Falle der Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine behalten wir uns vor, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen und einen Verspätungsschaden gelten zu machen, oder vom Vertrag zurückzutreten und den Nichterfüllungsschaden geltend zu machen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, Ersatz für verspätete Lieferungen oder Minderlieferungen auf Kosten des Lieferanten von dritter Seite zu beziehen.



6. Lieferqualität

Alle Lieferungen müssen uneingeschränkt die in der Bestellung geforderte oder mangels besonderer Forderung die handelsübliche Beschaffenheit und Eignung aufweisen. Die in der Bestellung geforderte Beschaffenheit und Eignung gilt als zugesicherte Eigenschaft. Für alle Lebensmittel und Verpackungen, die an uns geliefert werden, gleichgültig, ob diese für Produktions- oder Versuchszwecke eingesetzt werden, ist eine Spezifikation vorzulegen. Spezifikationen sind vom Lieferanten bei Veränderungen sofort, mindestens jedoch jährlich zu aktualisieren und uns zur Verfügung zu stellen.

Bei der Lieferung von Lebensmitteln, sonstigen bei der Lebensmittelherstellung verwendeten Stoffen, Verpackungsmaterialien für Lebensmittel sowie sonstigen Materialien, welche beim Fertigungs- oder Abpackprozess mit Lebensmitteln in Berührung kommen, gilt als zugesicherte Eigenschaft, dass sie sämtlichen einschlägigen Bestimmungen des in Österreich und Deutschland geltenden Lebensmittelrechtes entsprechen und für den dem Lieferanten mitgeteilten oder bekannten Zweck unbedenklich sind. Verpackung, Kennzeichnung und Versicherung der Ware geht bis zur Abnahme der Lieferung zu Lasten des Lieferanten.

Bei der Lieferung von Lebensmitteln oder Verpackungen müssen die Produkt- und Transportverpackungen sowie die verwendeten Transportmittel in einem hygienisch einwandfreien Zustand sein. Alle Sendungen sind gemäß den einschlägigen Spezifikationen zu kennzeichnen.

Bei der Lieferung von Maschinen und technischen Geräten aller Art gilt als zugesicherte Eigenschaft, dass sie sämtlichen in Österreich und Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Unfallverhütung und sonstigen Sicherheitsmaßnahmen, sowie Umweltschutz und allen sonstigen allgemein anerkannten Normen (z.B. ÖVE-, CE und DIN-Normen) entsprechen.

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass unsere Vertreter jederzeit seinen Produktionsbetrieb während der normalen Arbeitszeiten ohne Voranmeldung besuchen können, und dass seine durchgeführten qualitätssichernden Maßnahmen (sein Qualitätssicherungssystem) durch uns überprüft und die dazugehörigen Unterlagen eingesehen werden können.

7. Gewährleistung, Garantie

Der Lieferant übernimmt die Garantie dafür, dass seine Lieferung die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen, umweltrelevanten und lebensmittelrechtlichen Vorschriften) entspricht, nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern und nicht gegen Rechte Dritter verstößt. Der Lieferant verpflichtet sich, uns alle für das Produkt wesentlichen technischen und faktischen Informationen auch hinsichtlich Produktänderungen unverzüglich mitzuteilen, weiters den Hersteller des Produktes sowie den Namen des Importeurs, der das Produkt in Verkehr gebracht hat.

Sind Mängelansprüche nicht gesondert vereinbart, beträgt die Frist zu deren Geltendmachung zwei Jahre ab Erhalt der Ware, sofern nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist gilt. Zur Einhaltung unserer Rechte genügt die Mängel-

anzeige, welche innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Lieferung zu erfolgen hat. Wir behalten uns vor im Falle einer Mängelanzeige die Bezahlung des Kaufpreises ganz oder teilweise bzw. zur Beseitigung des Mangels zurückzustellen oder zurückzufordern oder im Wege der Gegenverrechnung mit anderen Fakturen auszugleichen. Bei jedem – auch unverschuldetem – Mangel gelieferter Gegenstände, der innerhalb von einer Frist von sechs Monaten nach Liefereingang von uns gerügt wird, ist der Lieferant verpflichtet, den Mangel kostenlos zu beseitigen oder die gelieferten Gegenstände zurückzunehmen und kostenlos und frachtfrei Ersatz zu liefern oder den Kaufpreis zu mindern. Bei jedem – auch unverschuldetem – Fehlen zugesicherter Eigenschaften (vgl. Punkt 6), das von uns innerhalb der gesetzlichen oder vereinbarten Gewährleistungsfrist gerügt wird, ist der Lieferant nach unserer Wahl zusätzlich verpflichtet, Schadenersatz wegen Nichterfüllung und Schadenersatz für sämtliche Mangelfolge- und Mangelgleichungsschäden zu zahlen.

Bei nachweislichem Vorliegen eines offensichtlichen Mangels, muss die Mängelrüge innerhalb von sechs Wochen nach Liefereingang ausgesprochen werden. Die Unterlassung einer sofortigen Mängelrüge bei Warenübernahme gilt in Abweichung der §§ 377, 378 des HGB nicht als Genehmigung der Ware.

8. Haftung

Soweit die Lieferung bzw. Leistung des Lieferanten fehlerbehaftet ist, soweit der Lieferant gegen vertragliche Sorgfalts-, Obhuts-, Informations- oder sonstige vertragliche Nebenverpflichtungen verstößt oder vertraglich vereinbarte Termine nicht einhält (Vertragsverletzung), haftet er uns gegenüber für daraus entstehende Schäden, ohne dass es hierzu dem Grunde nach weiterer Nachweise als denjenigen eines objektiven Pflichtverstoßes, des ursächlichen Zusammenhangs zum eingetretenen Schaden und der Schadenshöhe bedarf.

Soweit die Haftung des Lieferanten nach den gesetzlichen Bestimmungen davon abhängt, dass er den Vertragsverstoß zu vertreten hat, kann er sich durch den Nachweis fehlenden Verschuldens von seiner Haftung befreien. Ein Verschulden der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Lieferanten sowie seiner Vorlieferanten hat er in gleicher Weise zu vertreten wie eigenes Verschulden. Der Lieferant kann sich von seiner Haftung nicht durch den Nachweis der ordnungsgemäßen Auswahl und Überwachung der Verrichtungsgehilfen oder Vorlieferanten befreien.

Soweit wir haften, stellt der Lieferant uns von allen Ansprüchen Dritter frei. Die Kontrolle der Warenqualität durch uns hat keinen Einfluss auf die Haftung des Lieferanten.

Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produkts in Anspruch genommen, die auf die Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit als er durch die vom Lieferanten gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.

Der Lieferant hat einen Haftpflichtversicherungsschutz in ausreichendem Umfang vorzuhalten. Gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos wird der

Lieferant sich in angemessener Höhe versichern. Auf Verlangen wird der Lieferant einen entsprechenden Versicherungsnachweis führen.

9. Verletzung von Schutzrechten

Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auf erste Anforderung auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.

10. Versand

Unsere Versandadressen sind auf der Vorderseite unseres Bestellschreibens vermerkt. Durch Nichtbeachtung entstehende Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

Der Versand geschieht frei angegebener Verwendungsstelle. Ist im Gegensatz hierzu Lieferung ab Werk oder Auslieferungslager vereinbart, so übernimmt der Absender die Verpflichtung, den frachtgünstigsten Weg und die richtige Frachtbriefdeklaration zu wählen. Das Transportrisiko geht bei Lieferung frei Verwendungsstelle ausschließlich zu Lasten des Lieferers.

11. Rechnungen

Die Rechnungen müssen ordnungsgemäß – nach der jeweils zur Anwendung kommenden Gesetzeslage – ausgestellt werden. Bei zwischenstaatlichen Lieferungen innerhalb der EU, ist zwingend die UID-Nummer beider Vertragspartner anzuführen.

Die Rechnungen sind bei Lieferung in zweifacher Ausfertigung einzusenden. Bei Lieferungen aus Nicht-EU-Ländern sind zusätzlich Rechnungen in zweifacher Ausfertigung der Ware beizupacken. Rechnungen sind an die in der Bestellung angeführte Gesellschaft auszustellen.

12. Zahlungsbedingungen, Preise

Der in unserer Bestellung angegebene Preis ist ein nach oben begrenzter und vereinbarter Festpreis. Jede Preiserhöhung bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Ist in unserer Bestellung kein Preis angegeben, so ist der vom Lieferanten genannte verbindliche Preis von uns schriftlich zu bestätigen.

Der Kaufpreis wird nach 60 Tagen zur Zahlung fällig. Der Fristenlauf beginnt nach Eingang des Liefergegenstandes, Lieferscheines und der Rechnung. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen für den Fristbeginn gelten 3% Skonto, wobei der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank für die Frist entscheidend ist.

13. Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt wird von uns nur bis zur Regulierung der jeweiligen Rechnung für die betreffende Lieferung anerkannt. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt ist auch ohne unseren ausdrücklichen Widerspruch ausgeschlossen.

14. Sorgfaltspflicht des Lieferanten für Material und Unterlagen

Lieferanten, denen von uns zur Ausführung von Leistungen Ware, Material oder Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, haften für alle Folgeschäden. Ware, Material und Unterlagen bleiben unser Eigentum. Jede Be- und Verarbeitung erfolgt für uns.

Ohne ausdrückliche Zustimmung von uns, darf die WIBERG Gruppe nicht als Referenz genannt werden.

Sollten dem Lieferanten im Zuge der Zusammenarbeit mit uns Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zugänglich gemacht werden, verpflichtet er sich zur Geheimhaltung. Der Lieferant haftet für jeden Schaden, der aus einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht entsteht.

Für den Fall eines Verstoßes gegen die gebotene Geheimhaltungspflicht wird eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von € 50.000,- vereinbart, die nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung an uns ist die angegebene Lieferanschrift. Kommt die angegebene Lieferanschrift nicht als Erfüllungsort zum Tragen, so gilt nach unserer Wahl das Werk in Salzburg/A bzw. in Freilassing/D als Erfüllungsort.

Als Erfüllungsort für unsere Zahlungen gilt nach unserer Wahl ausschließlich Salzburg/A bzw. Freilassing/D.

16. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Auf den Vertrag, einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen, gelangt ausschließlich österreichisches Sachrecht unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts zur Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht der Landeshauptstadt Salzburg. Wir sind berechtigt, ein anderes für den Käufer zuständiges Gericht anzurufen.

17. Teilungswirksamkeit

Sollte irgendeine Bestimmung unserer Einkaufsbedingungen aus irgendeinem Grund unwirksam sein, gelten alle übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die Regelung, die ihr rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.